

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Niedersachsen e.V.

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Niedersachsen e.V.
in der Fassung vom August 2025**

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Niedersachsen e.V.
Im Niedernfeld 4A, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes des DLRG Landesverband Niedersachsen e.V., Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnetonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Vorstandes der DLRG Landesverband Niedersachsen, Bad Nenndorf, gestattet.

SATZUNG
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Niedersachsen e.V.

Präambel:

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an dem Leitbild der DLRG auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

(Name, Sitz)

- (1) Der Landesverband Niedersachsen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Er führt die Bezeichnung: "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Niedersachsen e.V." (Abkürzung: LV Niedersachsen).
- (2) Der LV Niedersachsen ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen. Vereinssitz ist die Landeshauptstadt Hannover.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der LV Niedersachsen ist Mitglied im Landessportbund und im Paritätischen Niedersachsen.

§ 2

(Zweck)

- (1) Aufgabe des LV Niedersachsen ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung. Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen im Rahmen bundeseinheitlicher Absprachen
 - g) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und Organisationen
- (4) Die DLRG vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (5) Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsam und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

- (1) Der LV Niedersachsen ist eine im Rahmen der Satzung der DLRG selbständige Organisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der LV Niedersachsen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4

(Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts werden.

- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die örtlichen Gliederungen.
- (3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten
- (4) Das Mitglied übt seine Rechte in der örtlichen Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.
- (6) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen in Organen des Landesverbandes oder seiner Gliederungen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend.
Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (7) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein.
Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schiedsgericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - 1. Rüge,
 - 2. Verweis,
 - 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 - 4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - 6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - 7. Ausschluss.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsordnung.

- (8) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Gliederung abzugeben.

- (10) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG und der LV Niedersachsen nicht verpflichtet.

§ 5

(Gliederung der DLRG)

- (1) Der LV Niedersachsen ist Teil des Gesamtvereins DLRG und gliedert sich in Bezirke. Diese können mit vorheriger Einwilligung des Landesverbandes örtliche Gliederungen einrichten, denen bei Bedarf Stützpunkte nachgeordnet sind. Bezirke und örtliche Gliederungen können eigene Rechtsfähigkeit besitzen. Sie sollen Mitglied im Landessportbund (LSB) sein. Gliederungen, die neu gegründet werden, müssen Mitglied im LSB sein. Ihre Satzungen müssen mit der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung im Einklang stehen. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Landesverbandes und einer Satzung eines Bezirkes oder örtlichen Gliederung geht die Satzung des Landesverbandes vor.
- (2) Die Bezirke umfassen den Bereich eines oder mehrerer Kreise bzw. kreisfreier Städte. Ausnahmen sind im Rahmen von Absatz 4 zulässig.
- (3) Die örtliche Gliederung umfasst den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. Dabei ist auf die kommunale Gliederung abzustellen. Über Ausnahmen oder Änderungen sowie die Neugründung, Spaltung oder Fusion entscheidet der Landesverbandsvorstand, als Berufungsinstanz endgültig der Landesverbandsrat. Beide Gremien haben die betroffenen Gliederungen vor ihrer Entscheidung anzuhören.
- (4) Über Ausnahmen und Grenzänderungen sowie die Neugründung, Spaltung oder Fusion der Bezirke, wie auch über Sonderregelungen für Einrichtungen des öffentlichen Dienstes beschließt der Landesverbandsrat, als Berufungsinstanz endgültig die Landesverbandstagung, jeweils nach Anhörung der Bezirke sowie der Ortsgruppen, die von der Grenzänderung betroffen sind.

§ 6

(Jugend)

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des LV Niedersachsen und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Arbeit des Jugendverbandes vollziehen sich auf allen Ebenen nach der Landesjugendordnung sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Landesverbandstagung.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Landesverbandsvorstand wird im Landesjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

III. Organe und Gremien

§ 7

(Tagung)

- (1) Die Landesverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Landesverbandes. Die Tagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes verbindlich für alle Mitglieder. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren entgegen und ist zuständig für
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2a bis j,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - c) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d) Wahl der Delegierten für die Bundestagung und deren Stellvertreter,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung der zeitlich begrenzten sachbezogenen Umlagen, der Fälligkeiten, Zahlungsmodalitäten und Zahlungstermine gegenüber dem Landesverband sowie der Beitragsanteile, die von den Bezirken an den Landesverband ab dem Folgejahr abzuführen sind,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandstagung, der Landesverbands- und Bezirksorgane,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Bestätigung der Landesjugendordnung und des Grundsatzprogrammes der DLRG-Jugend.
- (2) Den Vorsitz führt der Präsident des Landesverbandes. Ihm steht ein Tagungspräsidium zur Seite.
- (3)a) Die Tagung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Bezirke und den Mitgliedern des Rates.
- b) Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 1.000 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Abschlüsse und Abrechnungen, die nicht mindestens drei Monate vor der Tagung beim Landesverband eingegangen sind, bleiben unberücksichtigt.
- (4)a) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Bezirke sowie die Mitglieder des Rates. Jeder hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- b) Die Versagung des Stimmrechts regelt § 13 Abs. 5.
- (5)a) Die Tagung tritt alle drei Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Landesverbandstagung auf Beschluss des Rates oder des Vorstandes.
- b) Im Einzelfall ist eine Tagung auf Beschlussfassung des Vorstandes im Rahmen einer Online-Versammlung möglich. Der Beschluss des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Tagung stattfindet.
 - c) Zur Tagung des Landesverbandes muss der Präsident mindestens zwei Monate, zur außerordentlichen Landesverbandstagung mindestens zwei Wochen vorher deren Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist wird durch Absendung der

Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandesrates und an die Bezirke zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Die Einladung erfolgt in Textform.

- d) Anträge zur ordentlichen Tagung müssen mindestens einen Monat, zur außerordentlichen eine Woche vorher in der LV-Geschäftsstelle in Textform eingegangen sein.

§ 8 **(Rat)**

- (1)a) Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Landesverband wirkenden Kräfte.
 - b) Der Rat berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht gemäß § 7 Abs. 1 der Tagung vorbehalten sind, sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
 - c) In den Jahren, in denen die Tagung nicht zusammentritt, nimmt er den Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen, Ergänzungswahlen vor, entlastet den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt über ihm vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 3 a) und b) sowie der Landesverbands- und Bezirksorgane.
- (2) Den Vorsitz führt der Präsident des Landesverbandes.
- (3) Den Rat bilden:
- a) die Bezirksleiter oder deren Stellvertreter oder ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes und ein gewählter Delegierter je Bezirk;
 - b) die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2.
- (4)a) Die Mitglieder haben je eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- b) Die Versagung des Stimmrechts regelt § 13 Abs. 5.
- (5)a) Der Rat tritt mindestens jährlich einmal, ferner als außerordentlicher Landesverbandsrat auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
- b) Im Einzelfall ist ein Rat auf Beschlussfassung des Vorstandes im Rahmen einer Online-Versammlung möglich. Der Beschluss des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den der Rat stattfindet.
- c) Zur Zusammenkunft des Rates muss der Präsident mindestens einen Monat vorher, zum außerordentlichen Landesverbandsrat mindestens zwei Wochen vorher dessen Mitglieder und die Revisoren unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen. Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandesrates gewahrt. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- d) Anträge an den ordentlichen Landesverbandsrat müssen mindestens zwei Wochen vorher, Anträge an den außerordentlichen LV-Rat mindestens eine Woche vorher in der LV-Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 9

(Vorstand)

- (1) Der Landesverbandsvorstand leitet den Landesverband im Rahmen dieser Satzung; er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der LV Tagung und des Rates.
- (2) Den Vorstand bilden:
 - a) Präsident
 - b) bis zu vier Vizepräsidenten
 - c) Schatzmeister
 - d) Leiter Ausbildung
 - e) Leiter Einsatz
 - f) Leiter Medizin / Arzt
 - g) Leiter der Verbandskommunikation
 - h) Justitiar
 - i) Leiter Rettungssport
 - j) bis zu zwei Beisitzer
 - k) Landesjugendvorsitzende oder ein Stellvertreter
 - l) der Ehrenpräsident - ohne Stimmrecht

Die Ämter zu Abs. 2 d) bis f) haben bis zu zwei Stellvertreter, die Ämter zu Abs. 2 c), g)-i) haben einen Stellvertreter.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass die Vizepräsidenten nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Stellvertreter für die Ämter gemäß Abs. 2 c) bis 2 j) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Tagung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (6) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (7) Für den Bereich der Arbeit der DLRG-Jugend ist der Landesjugendvorsitzende (§ 9 Abs. 2 k) vertretungsberechtigt ("Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB").
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Präsident nach Bedarf einlädt. Eine Sitzung des Vorstandes kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.“
- (9) Im Einzelfall sind auf Anordnung des Präsidenten die Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung möglich. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10

(Schiedsgerichtsbarkeit)

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen: über

- a) Zuwiderhandlungen von Mitgliedern gegen die satzungsmäßige Ordnung sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe, Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und einzelne ihrer Mitglieder, soweit sie sich auf die Tätigkeit in der DLRG beziehen,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen erheblichen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlung, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, zu befinden.
 - c) Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Landesverbandsvorstandes ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.
 Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
 Entsprechendes gilt für Schiedsgerichte der Bezirke auf Antrag des jeweiligen Bezirksvorstandes.
- (2) Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schiedsordnung der DLRG geregelt, die vom Präsidialrat beschlossen wird.
- (3) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes herbeizuführen.

§ 11 (Ausschüsse)

Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

IV. Kuratorium

§ 12 (Aufgabe)

- (1) Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des Landesverbandsvorstandes bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen kann beim Landesverband ein Kuratorium gebildet werden.
- (2) Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.
- (3) Die Mitglieder werden vom Landesverbandsvorstand berufen.
- (4) Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

§ 13 **(Verhältnis Landesverband - Gliederung)**

- (1)a) Der Landesverband ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- b) Bezirke haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber ihren örtlichen Gliederungen.
- (2) a) Zu allen Bezirks- und Bezirksratstagungen ist der Landesverbandsvorstand, zu allen Jahreshauptversammlungen der örtlichen Gliederungen der Bezirksvorstand fristgerecht einzuladen; von allen Bezirks- und Bezirksratstagungen ist dem Landesverbandsvorstand, von allen Jahreshauptversammlungen der örtlichen Gliederungen dem Bezirksvorstand Zweitschrift der Niederschrift binnen zwei Monaten zuzuleiten.
- b) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind der übergeordneten Gliederung zuzuleiten
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Mitgliederstatistik
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,
 - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der übergeordneten Gliederung zu zahlende Beiträge,
 - e) Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.
- (4) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden für die Bezirke durch den Landesverbandsrat, notfalls durch den Landesverbandsvorstand, und für die örtlichen Gliederungen durch den Bezirksrat, notfalls den Bezirksvorstand, festgelegt.
- (5) Gliederungen, die den Verpflichtungen aus den Abs. 3 a) bis e) und 4 unvollständig oder nicht termingerecht nachkommen, ist die Ausübung des Stimmrechtes ihrer Ratsmitglieder und Delegierten in Rat und Tagung der übergeordneten Gliederung in dem nächsten Rat/der nächsten Tagung versagt.

V. Allgemeine Vorschriften

§ 14

(Ordnungsbestimmungen)

- (1) Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Zweck des Landesverbandes (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur soweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit des Landesverbandes (§ 2 Abs. 1) vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2 Abs. 2) verwendet werden.
- a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung derjenigen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen satzungsgemäßer Tätigkeiten entstehen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften der DLRG unter Berücksichtigung des Steuerrechts und des Bundesreisekostengesetzes.
- (2)a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine schriftliche Einladung.
- b) Termingerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern unverzüglich nach Antragsschluss durch die einladende Stelle weitergereicht werden. Für Versammlungen der örtlichen Gliederungen sind zu Beginn der Versammlung die Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auszuhändigen.
- (3)a) Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich; dies gilt nicht für Jahreshauptversammlungen der örtlichen Gliederungen und Tagungen der Bezirke mit weniger als sechs örtlichen Gliederungen.
- b) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4)a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden mitgezählt.
- b) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
- c) Sonstige Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

- (5) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (6)a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
b) Für Wahlen wird stets ein Wahlausschuss gebildet, er kann vom anwesenden Vertreter der übergeordneten Gliederung geleitet werden.
- (7) Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Organs binnen sechs Wochen in Zweitschrift zuzuleiten. Das Zuleitungserfordernis gilt nicht für die örtlichen Gliederungen, sowie für Tagungen der Bezirke mit weniger als sechs örtlichen Gliederungen.
- (8) Wer mit der DLRG in einem Arbeitsverhältnis steht, darf
a) keine Wahlfunktionen in Organen der DLRG wahrnehmen, soweit das Arbeitsverhältnis in der Gliederungsebene besteht, für die das Organ tätig ist;
b) keine Funktionen als Vorsitzender einer Gliederung, Delegierter oder Ratsmitglied einer Gliederung auf der Gliederungsebene wahrnehmen, welche an der Wahl der Organe der nächst höheren Gliederungsebene mitwirken könnten, in der das Arbeitsverhältnis besteht.

Satz 1 gilt nicht für Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Teilnehmer, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren.

- (9) Für Dienstleistungen, die der Landesverband oder eine seiner Gliederungen im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2 Abs. 2 und 3) erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden; dessen Höhe richtet sich nach einer Gebührenordnung, die der Landesverbandsrat erlässt.

§ 15

(Ordnungen der DLRG)

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.
- (5) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitarbeiter können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (6) Soweit für den Landesverband Ergänzungen der Ordnungen der DLRG für erforderlich gehalten werden, beschließt der Landesverbandsrat.

§ 16
(Material)

- (1) Die Gliederungen sind grundsätzlich verpflichtet, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) von der Materialstelle der DLRG auf dem Dienstwege zu beziehen.
- (2) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 17
(Zeitschrift)

Der Landesverband kann ein Veröffentlichungsorgan herausgeben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18
(Satzungsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Landesverbandstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; er bedarf der Zustimmung des Präsidiums der DLRG.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 19
(Auflösung des Landesverbandes)

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Tagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den DLRG Bundesverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 23. Mai 1981 auf der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes in Bückeburg geändert, insgesamt neu gefasst und am 20. Januar 1982 unter der Nr. 7 VR 2835 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen worden. Die 1. Änderung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung in Hildesheim am 4./5. Juni 1983 erfolgt; sie wurde am 19./21. August 1983 durch das Präsidium auf seiner Sitzung in Essen genehmigt; sie wurde eingetragen unter Nr. 8 VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 31. Mai/01. Juni 1986 geändert in den §§ 3 (Mitgliedschaft), 6 (Tagung), 17 (Jahreshauptversammlung), 19 (Verhältnis Landesverband-Gliederung) und 20 (Ordnungsbestimmungen); die Änderung der Satzung wurde am 06.12.1986 durch das Präsidium auf seiner Sitzung in Essen genehmigt; sie wurde eingetragen unter Nr. 9 VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 03./04. Juni 1989 geändert in den §§ 2 (Zweck), 3 (Mitgliedschaft), 4 (Gliederung der DLRG), 6 (Tagung), 7 (Rat), 8 (Vorstand), 9 (Ehrenrat), 12 (Bezirkstagung), 13 (Bezirksrat), 14 (Bezirksvorstand), 17 (Jahreshauptversammlung) und 18 (Vorstand der örtlichen Gliederung); die Änderung der Satzung wurde am 26.08.89 durch das Präsidium der DLRG genehmigt; sie wurde eingetragen unter Nr. 10 VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 12./13. Juni 1992 geändert in den §§ 7 (Rat) und 8 (Vorstand).

Die Änderung der Satzung wurde eingetragen unter Nr. 11 VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 19.-20.05.1995 geändert in den §§ 6 (Tagung); 7 (Rat); 8 (Vorstand); 12 (Bezirkstagung); 13 (Bezirksrat); 17 (Jahreshauptversammlung); 20 (Ordnungsbestimmungen) und durch Vorstandsbeschluss vom 22./23. September 1995 geändert in § 8 (Vorstand).

Die Änderung der Satzung wurde durch das Präsidium der DLRG genehmigt; sie wurde eingetragen unter Nr. 12 VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 12.-13.06.1998 geändert in den §§ 1 (Name, Sitz), 2 (Zweck), 3 (Mitgliedschaft), 4 (Gliederung der DLRG), 6 (Tagung), 8 (Vorstand), 9 (Schieds- und Ehrengericht), 12 (Bezirkstagung), 14 (Bezirksvorstand), 17 (Jahreshauptversammlung), 18 (Vorstand örtliche Gliederung), 20 (Ordnungsbestimmungen), 23 (Zeitschrift), 25 (Auflösung des Landesverbandes).

Die Änderung der Satzung wurde am 15./16.01.99 durch das Präsidium der DLRG genehmigt; sie wurde eingetragen unter Nr. 14 VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 11.-12.06.2004 geändert in den §§ 4 (Gliederung der DLRG), 5 (Jugend), 6 (Tagung) und 7 (Rat). Der § 11 (Leitung der Bezirke) wurde gestrichen und ein neuer § 11 (Kuratorium) beschlossen.

Die §§ 12 (Bezirkstagung), 13 (Bezirksrat), 14 (Bezirksvorstand), 15 (Bezirksehrenrat), 16 (Leiter der örtlichen Gliederung), 17 (Jahreshauptversammlung) und 18 (Vorstand der örtliche Gliederung) wurde gestrichen. Die §§ 19 (Verhältnis Landesverband

Gliederung), 20 (Ordnungsbestimmungen), 21 (Ordnungen der DLRG), 22 (Material), 23 (Zeitschrift), 24 (Satzungsänderungen) und 25 (Auflösung des Landesverbandes) werden zu den neuen §§ 12 ff.

Die Satzung wurde in den §§ 12 (Verhältnis Landesverband Gliederung) und 15 (Material) geändert.

Die Änderung der Satzung wurde am 11./12.11.2005 durch das Präsidium der DLRG genehmigt; sie wurde eingetragen unter Nr. 17 VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 15.-16.06.2007 geändert in den §§ 1 (Name und Sitz), 2 (Zweck), 3, 4 (Mitgliedschaft), 5 (Gliederung), 6 (Jugend), 7

(Tagung), 8 (Rat), 9 (Vorstand), 10 (Schieds- und Ehrengericht), 11 (Ausschüsse), 12 (Kuratorium), 13 (Verhältnis Landesverband – Gliederungen), 14 (Ordnungsbestimmungen),

15 (Ordnungen der DLRG), 16 (Material), 17 (Zeitschrift), 18 (Satzungsänderungen), 19 (Auflösung des Landesverbandes).

Die Änderung der Satzung wurde am 16./17.11.2007 durch das Präsidium der DLRG genehmigt; sie wurde eingetragen unter Nr. 2 VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 28.-29.05.2010 geändert in den §§ 4 (Mitgliedschaft), 5 (Gliederung der DLRG), 7 (Tagung), 8 (Rat), 9 (Vorstand), 13 (Verhältnis Landesverband – Gliederung), 14 (Ordnungsbestimmungen).

Die Änderung der Satzung wurde am 18.12.2010 durch das Präsidium der DLRG genehmigt; sie wurde eingetragen unter Nr. 3 VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 03.-04.06.2016 geändert in der Präambel sowie den §§ 2 (Zweck), 3 (Gemeinnützigkeit), 4 (Mitgliedschaft), 5 (Gliederung der DLRG), 9 (Vorstand), 10 (Schiedsgerichtbarkeit).

Die Änderung der Satzung wurde vom 09.-10.09.2016 durch das Präsidium der DLRG genehmigt; sie wurde eingetragen unter Nr. 7 VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss des Vorstands der DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. vom 01. April 2017 und 19.10.2017 geändert im § 19 (Auflösung des Landesverbandes).

Die Satzung ist durch Beschluss des Vorstands der DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. vom 21. Juni 2019 geändert im § 3 (Gemeinnützigkeit).

Die Änderung der Satzung wurde am 26.10.2017 und 14.12.2018 durch das Präsidium der DLRG genehmigt; sie wurde eingetragen unter Nr. xx VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 21.-22.06.2019 geändert in den §§ 13 (Verhältnis Landesverband - Gliederung), 14 (Ordnungsbestimmungen).

Die Änderung der Satzung wurde am 23.06.2021 durch das Präsidium der DLRG genehmigt, sie wurde eingetragen unter Nr. 8 VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 17.-18.06.2022 geändert in der Präambel und den §§ 2 (Zweck), 4 (Mitgliedschaft), 6 (Jugend), 7 (Tagung), 8 (Rat), 9 (Vorstand), 10 (Schiedsgerichtsbarkeit), 15 (Ordnungen der DLRG).

Die Änderung der Satzung wurde am 19.12.2022 durch das Präsidium der DLRG genehmigt, sie wurde eingetragen unter Nr. 9 VR 2835 beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung ist durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 14.-15.06.2025 geändert im § 9 (Vorstand).